

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. Härtner in Rendelb.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr.
Nachmittag von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Exemplare am Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 10 Uhr.
In den Filialen für Int. Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Weiß, Hauptstr. 21, part.,
nur bis 10 Uhr.

Ausgabe 13,600.
Abonnementssatz viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extraablagen
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Intercate 10 Pf. Beurzeugt. 20 Pf.
Größere Schriften laut unserer
Preisverzeichnung — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Anzeigen unter dem Redaktionsstrich
die Schilderzeile 10 Pf.
Intercate sind jetzt an d. Expedition
zu senden — Redakt. wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postwurfschluß.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorkehr.

Nº 315.

Donnerstag den 11. November.

1875.

Bekanntmachung.

Nach § 4 unter 6 in Verbindung mit § 21 des Regulativen vom 15. November 1867 sind die hierigen Grundstücksbesitzer verpflichtet, entlang ihrer Grundstücke Trottoirs von Granitplatten in der von uns zu bestimmenden Breite und Beschaffenheit zu legen.

Dieser Vorschrift ist von vielen Grundstücksbesitzern, beziehentlich auf unsere Auflorderung, folge geleistet worden, es sind aber immer noch viele Lücken in den Trottoirs vorhanden. Dies zwinge uns diejenigen Grundstücksbesitzer, welche in der Folgezeit der an sie bereits ergangenen Auflorderungen bisher läufig gewesen sind, unanachlässlich zur unvermeidlichen Trottoirlegung anzuhalten, während wir mit Rücksicht auf den bevorstehenden Winter davon absehen, von den Grundstücksbesitzern, an welche eine solche Auflorderung noch nicht gelangt ist, während der nächsten Monate die Trottoirlegung zu verlangen. Wir machen aber hierdurch bekannt, daß im nächsten Frühjahr die Herstellung der dann noch rückständigen Trottoirs verlangt, und da nötig, die betreffenden Grundstücksbesitzer zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten werden angehalten werden.

Wir geben und der Erwartung hin, daß die Bevölkerung durch Vorstehendes sich veranlaßt finden werden, bereits während des Winters Vorbereitungen dazu zu treffen, daß mit Beginn des nächsten Frühjahrs die Trottoirlegung vor ihren Grundstücken rasch erfolgen kann, und daß sie nicht erst befondere Auflorderung abwarten werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Der Aufschlag des zur anderweitigen Verpachtung versteigerten Rittergutes Grasdorf mit Grasdorf und Pötzig ist für das im Versteigerungstermine gehabte Höchstgebot erfüllt und werden daher in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen die übrigen Bieter hiermit ihrer Gebote entlassen.

Leipzig, den 9. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Geretti.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassen-Mittungsbuches Nr. 93762 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 11. Februar 1876 bei unterzeichnetem Aufschlag zu melden, um sein Recht daran zu beweisen, oder es gegen Belohnung zurückzugeben, widrigsfalls der Sparcassen-Ordnung gemäß dem Anzeiger der Inhalt des Buches aufgezählt werden wird.

Für die am 13. September d. J. ausgerufenen Bücher Nr. 87184 und Serie II. Nr. 3667 läuft diese Frist am 15. Dezember d. J. ab.

Leipzig am 9. November 1875.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Spareasse.

Städtischer Verein

* Leipzig, 10. November. Die gestrige Versammlung des Städtischen Vereins war zahlreich besucht und dauerte, da Herr Advocat Francke für seinen Vortrag über das Hülfskassenwesen über zwei Stunden Zeit beanspruchte, fast bis Mitternacht.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung war die Beratung über die bevorstehenden Stadtvorordneten-Wahlen. Nach kurzer Debatte entschied sich die Versammlung dahin, ein Comité von fünf Mitgliedern mit der Einleitung der Agitation zu beauftragen. Als Mitglieder dieses Comités wurden gewählt die Herren Advocat Rudolf Schmidt, Advocat Dr. Tannert, Lehrer Julius Dörfer, Berggoldener Reichert und Kaufmann Robert Pöhl.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung war der Vortrag des Herrn Advocat Francke über das Hülfskassenwesen. Der Redner begann mit den Kassen der alten Innungen und erläuterte die historische Entwicklung der Zwangskassen in Sachsen, welches er als eins der vorgesetztesten Länder in Deutschland in Bezug auf Gewerbe- und Verhältnisse bezeichnete. Die Innungen seien von jener mit großer Vorliebe geprägt worden. Die Vereinigungen der Meister genossen freilich ausgedehnte Privilegien, während diejenigen der Gelehrten unter staatlicher Beschränkung standen. Durch das Mandat von 1810 wurden in Sachsen die Kassen der Gelehrten aufgelöst, die Bestände und das sonstige Zubehör derselben an die Innungen übertragen. Daraus entstanden die Zwangs-Innungen-Kassen. Der Gesetzgeber ging damals von dem Grundsatz aus, daß die Gelehrten in seinem Fall die Verwaltung der Kassen in der Hand haben sollten, man übertrug sie den Meistern, den Innungen, und die Folge war, daß die gesammelten Verhältnisse der Kassen lange Jahre in großes Dunkel gehüllt waren. Wenn sich auch nicht längst erriet, daß der Staat das Wohl der Arbeiter mit im Auge hatte, so war doch sein Misstrauen gegen die Arbeitnehmer unverkennbar.

Dieser Zustand bestand in Sachsen bis zum Jahr 1861. In diesem Jahre kam ein neues Gesetz, welches in Wirklichkeit an dem alten nur wenig änderte. Die alten Innungen bestanden fort, eben so wurden die alten Kassen beibehalten, jeder Arbeiter war noch wie vor gezwungen, diesen Kassen beizutreten, und nur hinsichtlich der Verwaltung war die Neuerung getroffen, daß Arbeiter-Ausschüsse dabei mitwirken sollten. Indessen die leichtere Einrichtung erwandelte den praktischen Wertes für die Arbeiter, da ihnen tatsächlich viel zu wenig Einfluß auf die Kassen eingeräumt war. Im Jahre 1868 erschien eine Novelle zu dem Gesetz von 1861. Danach wurde der sogenannte Fassengzwang in Betrieb der Begründungs- und Kranken-Kassen zwar aufrecht erhalten, indessen ein Fortschritt geschah doch insofern, als man den Arbeiter nur zwang, irgend einer, nicht aber einer bestimmten Kasse anzugehören.

Bekanntmachung.

Der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gelehrten vom 25. Juni vorigen Jahres erlassenen Ausführungsverordnung vom 29. desselben Monats mit

zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuererbinkeit zu entrichten, und werden die hierigen Grundsteuerpflichtigen hiervon durch aufgefordert, ihre Steuerbeträge nebst den städtischen Gesellen an 2,2 J. von der Steuererbinkeit von ge- manntem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadtsteuer- einnahme hier — Ritterstraße 15, Georgenhalle 1 Treppen rechts — zu bezahlen, da nach Abschluß dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Sümmigen eintreten müssen.

Gleichzeitig sind die von den Kirchenvorständen geschriebenen Steuerzuschläge nach Höhe von 0,3886 J. von der Steuererbinkeit (- 1/4 des sog. städtischen Simplus) mit zu entrichten und haben Grundstücksbesitzer nicht lutherischer Konfession, welche von dem Rechte der Rückforderung dieser aufzuerlegenden Steuer Gebrauch zu machen beabsichtigen, bis spätestens

den 1. Dezember dieses Jahres, bei Verlust des Rückforderungsrechtes für den diesjährigen Steuerbetrag bei vorgedachter Stadtsteuererinnahme schriftlich wie portofrei Erklärung abzugeben.

Leipzig, den 28. October 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

die für dieses Jahr vom 6. bis spätestens den 11. November einzureichenden Haushaltserklärungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die angeordnete Forterhebung der zeitberigen Abgaben und auf die in Folge dessen auszuführende Ausstellung der Gewerbe- und Personalsteuer für das Jahr 1876 macht sich die Ansiedlung von Haushaltserklärungen wie in den früheren Jahren notwendig und werden die Haushalter und deren Stellvertreter wie auch insbesondere die Inhaber von Fleischabteilungen und deren Abnehmer hierdurch aufgefordert, die in der gedachten den Haushaltern beigegebenen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften gewissenhaft beobachten zu wollen, da außerdem die in §§. 9 und 10 angedrohten Nachtheile für die Bevölkerung eintreten müssen.

Falls die ausgeschriebenen Formulare von Haushaltern und Bekanntmachung unzureichend sind, werden dergleichen bei der Stadtsteuer-Einnahme — Ritterstraße 15, Georgenhalle 1 Treppen rechts, Zimmer Nr. 4 — also auch die ausgesuchten Haushaltserklärungen abzugeben.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Laube.

Bekanntmachung.

die für dieses Jahr vom 6. bis spätestens den 11. November einzureichenden Haushaltserklärungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die angeordnete Forterhebung der zeitberigen Abgaben und auf die in Folge dessen auszuführende Ausstellung der Gewerbe- und Personalsteuer für das Jahr 1876 macht sich die Ansiedlung von Haushaltserklärungen wie in den früheren Jahren notwendig und werden die Haushalter und deren Stellvertreter wie auch insbesondere die Inhaber von Fleischabteilungen und deren Abnehmer hierdurch aufgefordert, die in der gedachten den Haushaltern beigegebenen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften gewissenhaft beobachten zu wollen, da außerdem die in §§. 9 und 10 angedrohten Nachtheile für die Bevölkerung eintreten müssen.

Falls die ausgeschriebenen Formulare von Haushaltern und Bekanntmachung unzureichend sind, werden dergleichen bei der Stadtsteuer-Einnahme — Ritterstraße 15, Georgenhalle 1 Treppen rechts, Zimmer Nr. 4 — also auch die ausgesuchten Haushaltserklärungen abzugeben.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Laube.

Gelehrtenwurf gehalten, in die Commission gewählt werden sollte. Unterschiedene Bewahrung glaubt der Redner gegen die Haltung des „Leipziger Tagesschau“ gegenüber der Hülfskassenfrage einlegen zu sollen. Dieses Blatt steht auf dem höchsten Standpunkt, daß es den Gesetzentwurf des Bundesstaates verteidige, weil er von den Sozialdemokraten angegriffen werde. Der Redner citierte mehrere Artikel des gedachten Blattes, aus denen hervorgehen sollte, daß daselbe für die Zwangskassen im Sinne des Bundesstaates nur wegen der dagegen gerichteten feindlichen Haltung des Socialdemokraten eintrete, und er meinte, die Bewohner Leipzigs hätten alle Ursache, dagegen zu protestieren, daß ihnen etwa eine derartige Abschaffung in die Schule geschoben werde.*). Es sich anzuerkennen sei die einheitliche Regelung des Hülfskassenwesens durch das Gesetz, ferner, daß die Kasse die Rechte juristischer Personen erlangen sollte. Als hauptsächliche Mängel zeigten sich die Verkürzung des Fassenzwanges, die Beschränkung auf die Kranken- und Begründungs-Kassen, die Untergrabung der freiwilligen Hülfskassen, welche infolfern herbeigeführt werde, als eine Verbindung der Hülfskassen mit anderweitigen Organisationen der Arbeiter verboten sei, und endlich die staatliche Bewermung. Der Redner schloß mit der Bemerkung, daß leider auch die sächsische Regierung in neuester Zeit von ihrer wohlwollenden Haltung gegenüber den Hirsch-Dunder-Juden Gewichenommen und deren Kassen zurückgekommen sei, indem sie verlangt habe, daß diese sich unter dem Begriffen stellen sollten, ein Verlangen, daß jene Organisationen vernichtet müßte, und er bat schließlich die Versammlung, Stellung zu dem Gelehrtenwurf der Regierungen im Sinne seiner Darlegungen zu nehmen. Es handle sich darum, den Frieden im Staat zu erhalten, dazu sei aber jenes Gesetz nicht geeignet. (Beifall.)

Um den Vortrag knüpfte sich eine sehr lange und lebhafte Debatte. Die Herren Siegmund und Tapetizer Ludwig waren im großen Ganzen mit der Regierungsvorlage und dem Zwangskassencharakter der Hülfskassen einverstanden, während die Herren Peter Ullrich, Ulrich, Erhard Schneider und Gradenbach in mehr oder minder scharfer Weise sich dagegen und für die freie Verwaltung der Kassen durch die Arbeiter aussprachen. Herr Zahn, welcher mehrere Jahre lang Verwalter einer Kasse nach Hirsch-Dunder-Jude war, machte diesen Kassen den Vorwurf, daß sie ihre Mitglieder zwingen, einer bestimmten politischen Partei anzugehören, was auf Herrn Advocat Francke entgegnete, daß das nicht der Fall sei, wie sich aus den Statuten sofort ergebe. Herr Zahn erwiderte, früher sei es so gehalten worden, wie er angegeben.

Nachdem noch die Herren Schmidt und Nagel sich kurze Bemerkungen verstaltet, beschloß die Versammlung, daß der Vorstand beantragt werden, im Namen des Vereins eine Petition mit zu unterzeichnen, deren Schlussfolgerungen lauten:

Demzufolge beeinträchtigt uns, an den hohen Reichstag das dringende Schreiben zu richten: Hirsch-Dunder-Jude wolle die Gelegenheit des Reichstag-Landes zum Zwecke der Gewerbe- und Personalsteuerung die Hülfskassen zur Belohnung von einem bestimmten Monat an verpflichten;

2) Das Gesetz über die gegenwärtigen Hülfskassen auch für die Sterbe-, Invaliden-, Altersvorrangung, Witwen-, Waisen- und andere Hülfskassen gültig machen;

3) Soll der Anrechnung durch die Verwaltung bedürfen die gerichtliche Eintragung, wie bei den Gewerbskassen, einführen;

4) die gemeinsame Präsidialwacht der gegenseitigen Hülfskassen und anderer gleichartig etablierter Gelehrtenwarten und Vereine, unter Vorstand völiger Gelehrtenvereinigung, gestalten;

5) die vornehmste Stellung der Arbeitgeber bei der Verwaltung der Hülfskassen aufzubauen;

6) die Wahl, Benennung und Wählung des Vorstandes und Ausschusses, sowie die Rechte der Generalsversammlung als oberster Verein zu ganz bester feststellen, dagegen die Rechtsverminderung der Vorstandsmitglieder bezüglich der Unterstellungen fallen lassen;

D. Red. d. Tagebl.